

Entschließungsantrag

der Bundesrät:innen **Korinna Schumann, Dr. Manfred Mertel, Horst Schachner**,
Genossinnen und Genossen

betreffend **Einführung einer Schutzklausel bei der Aufwertung der
Pensionskontogutschriften**

eingbracht im Zuge der Debatte zur Dringlichen Anfrage betreffend Pensionen in Gefahr?
Entkräften Sie diesen Mythos, Herr Minister!

Aufgrund der Berechnungsgrundlage der Aufwertungszahl finden Beitragsgrundlagen, die aufgrund einer hohen Inflation in einem außerordentlichen Ausmaß steigen, erst mit einer Verzögerung von zwei Jahren Eingang in die Aufwertungszahl und damit auch in die Aufwertung der Gesamtgutschrift im Pensionskonto Eingang. Dadurch ergeben sich unsachliche Pensionsverluste bei Versicherten, die in Zeiten hoher Inflation in einem Jahr in Pension gehen, in dem sich die hohe Inflation noch nicht in der Aufwertungszahl niedergeschlagen hat.

Wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass die Kaufkraft, der in der Vergangenheit erworbenen Pensionskontogutschriften, erhalten bleibt.

Die Schutzklausel kommt also nur in Zeiten stark ansteigender Inflation zur Anwendung, da die Aufwertungszahl in Zeiten einer stabilen Inflationsrate grundsätzlich höher ist, als der Anpassungsfaktor. Seit 1986 war die Aufwertungszahl nur ein einziges Mal (2012 2,1%) relevant niedriger als der Anpassungsfaktor! Für die mittelfristige Zukunft bedeutet dies, dass bereits die Aufwertungszahl 2025 höher sein wird, als der Anpassungsfaktor 2025, womit für Stichtage im Kalenderjahr 2025 lediglich **eine** Gesamtgutschrift außertourlich erhöht werden müsste. Für Stichtage des Kalenderjahres 2026 würde die Schutzklausel keine Anwendung mehr finden, da sowohl die Aufwertungszahl 2025 als auch die Aufwertungszahl 2026 höher sein werden, als die entsprechenden Anpassungsfaktoren.

Die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte stellen daher nachfolgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat umgehend eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung zu übermitteln mit der sichergestellt wird, dass die Kaufkraft, der in der Vergangenheit erworbenen Pensionskontogutschriften, erhalten bleibt und daher bei der Ermittlung der Aufwertungszahl zur bisherigen Regelung eine Schutzklausel eingeführt wird, indem die Aufwertung jedenfalls zumindest in der Höhe des Anpassungsfaktors (§ 108f ASVG) zu erfolgen hat.““


(SCHUMANN)


(SCHACHNER)

